

**Dritte Änderungssatzung vom 27. Nov. 2014 zur
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hargesheim
vom 19.08.2010**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Betreuung der Gemeindebücherei

- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und den sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Betreuer der Gemeindebücherei eine Aufwandsentschädigung, maximal in Höhe des steuerlichen Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hargesheim, 28.11.2014

Werner Schwan
Ortsbürgermeister



Zweite Änderungssatzung vom 29.11.2012
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hargesheim vom
19.08.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 29.11.2012 folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.08.2010 in der Fassung vom 09.12.2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Es wird § 8 (2) wie folgt geändert:

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hargesheim, 29.11.2012


Werner Schwan
Ortsbürgermeister

(Siegel)



2. Änderungssatzung vom 12. Dez. 2002

zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hargesheim vom 24. November 1994 in der geänderten Fassung vom 22. Nov. 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

§ 6

Beigeordnete

Satz 1 wird zu Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird Absatz 2 hinzugefügt:

- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den 1. Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Absatz 2 wird neu gefasst:

- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. der dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft:

Hargesheim, den 12. Dez. 2002
Gemeindeverwaltung Hargesheim



Schneider, Ortsbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.11.2001

zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hargesheim vom 24. November 1994

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR (bisher: 15,-- DM). Damit sind auch die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort abgegolten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft:

Hargesheim, den 22.11.2001

Gemeindeverwaltung Hargesheim

Schneider, Ortsbürgermeister

(DS)



Erste Änderungssatzung vom 09.12.2010 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hargesheim vom 19.08.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Es wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

- (1) Die Gemeindebücherei wird ehrenamtlich betreut. Die Betreuer werden vom Gemeinderat gewählt.
- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und den sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind erhalten die Betreuer der Gemeindebücherei eine Aufwandsentschädigung von jährlich 500,00 €.

Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hargesheim, 09.12.2010


Werner Schwan
Ortsbürgermeister



Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Hargesheim vom 19.08.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) am 19.08.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist, abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus, Schulstraße 1 und Haus Jung, Lindenstraße 13, bekanntgemacht

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gem. Abs. 4. Die

Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hargesheim können nach Maßgabe des § 17 a GemO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Ortsgemeinderat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnung, Ausschüsse bilden und diesen für bestimmte Angelegenheiten die Beschlussfassung übertragen. Die Bildung der Ausschüsse, die Festlegung der Mitgliederzahl sowie die Aufgaben- und Zuständigkeitsfestlegung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €,
3. Stundung gemeindlicher Forderungen in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung,
4. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000,- € im Einzelfall,
5. Einvernehmen in den Fällen des § 34 Abs. 1 BauGB, wenn sich das Bauvorhaben in die Eigenart der vorhandenen Bebauung einfügt .
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Besondere gesetzliche Zuständigkeiten des Bürgermeisters bleiben unberührt.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Dem Ortsbürgermeister steht gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO- Gemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung zu.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf den 1. Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Neben der Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Rat festgesetzt wird.

(2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird und die kein gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld nach § 9 Abs. 2.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens aber 11,20 €. Entsprechendes gilt

für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 6 Abs. 2 und § 9 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- €. Damit sind auch die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort abgegolten.

Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Rat festgesetzt wird.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

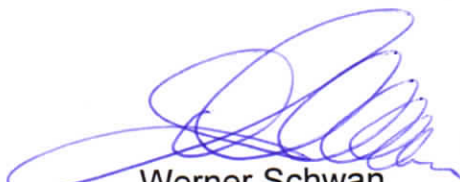
§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.1994 in der Fassung vom 12.02.2002 außer Kraft.

Hargesheim, 19.08.2010


Werner Schwan
Ortsbürgermeister



Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Hargesheim vom 24. November 1994

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist, abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Schulstraße 1, und Haus Jung, Lindenstraße 13, bekanntgemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gem. Abs. 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hargesheim können nach Maßgabe des § 17 a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann nach Maßgabe der Gemeindeordnung Ausschüsse bilden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Dem Ortsbürgermeister steht gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsverordnung-Gemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung zu.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- DM. Damit sind auch die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort abgegolten.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend aus Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.


§9


Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 19. Mai 1980 und die hierzu ergangenen verschiedenen Änderungen außer Kraft.

55595 Hargesheim, den 24.11.1994





(Schneider)

Ortsbürgermeister